

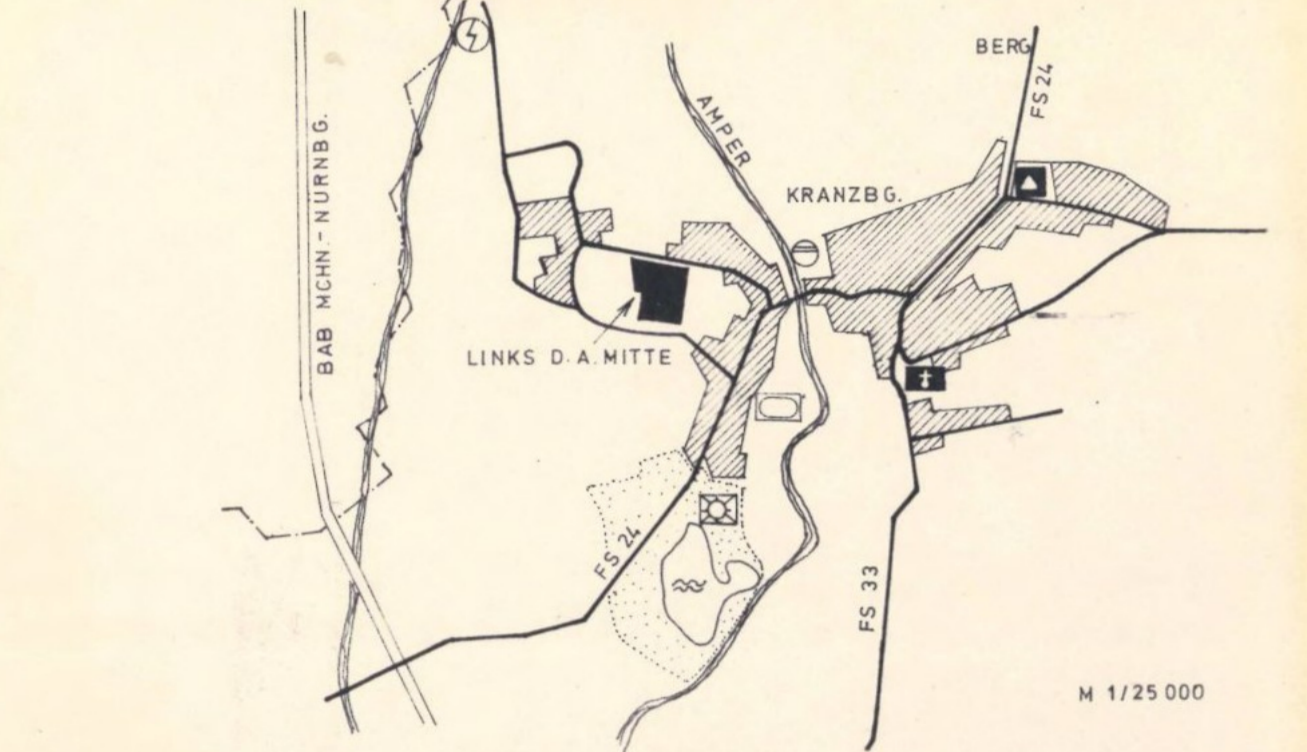
Die Gemeinde Kranzberg, Landkreis Freising, erläßt aufgrund der §§ 2 (1), 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 21.6.1960 i.d.geltenden Fassung, Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.107 Abs.4 i.V. mit Art.7 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.geltenden Fassung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.geltenden Fassung, der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Baulinien sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 19.1.1965 (BGBl.I S.21) diesen Bebauungsplan als

**SATZUNG.**

- 1.00 **Festsetzungen**
- 1.10 **Geltungsbereich:**
  - 1.11 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**
  - 1.12 Der Geltungsbereich umfaßt die Flurstücksnummern 469/18, /19, /21, /22, /50, /69, /73, /74, /75 und Teilflächen der Fl.-Nr.132/1, /3, /134/1, /159, /158/30, /33, /431, /465/1, /8, /469, /469/2, /5, /10, /36 Bis /129, /201, /49, /815/50, /492, /158/24, /25, /193/4, /5, /15/5
  - 1.21 Das Baugebiet wird teils als Allgemeines Wohngebiet gem. §4 BauNVO und teils als Dorfgebiet gem. §5 BauNVO festgesetzt. In dem Allgemeinen Wohngebiet ist ausnahmsweise der Bauhof der Gemeinde Kranzberg zugelassen. MD = Dorfgebiet WA = Allgemeines Wohngebiet.
  - 1.22 **Grenze unterschiedlicher Nutzung gem. Ziff. 1.21**
- 1.30 **Maß der baulichen Nutzung:**
- 1.31 Grundflächenzahl (GRZ) für Gebäude mit 1 Vollgeschoß  $\leq 0,24$   
Geschoßflächenzahl (GFZ) f. Gebäude m. 1 Vollgeschoß  $\leq 0,42$   
Bauhof: GRZ = 0,30, BMZ = 1,20
- 1.32 Die Zahl der Vollgeschosse ist zwingend festgesetzt.  
I = Ein Vollgeschoß (Erdgeschoß mit ausgebautem Dachgeschoß)  
II = Zwei Vollgeschosse (Erdgeschoß mit einem Obergeschoß)
- 1.40 **Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen:**
- 1.41 Die Bauweise wird als offene Bauweise gem. §22 (2) BauNVO festgesetzt. Es dürfen nur Einzelhäuser errichtet werden.
- 1.42 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzt.  
Baulinie Baugrenze
- 1.43 Die aus dem Plan durch Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen sich ergebenden Grenzabstände dürfen auch bei einer Änderung der bestehenden oder Nichterhaltung der vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen nicht unterschritten werden.
- 1.44 Die überbaubaren Grundstücksflächen dürfen auch dann nicht überschritten werden, wenn gem. Ziff. 1.31 dieser Festsetzungen eine umfangreichere Nutzung zulässig wäre.  
Garagen (Ga) dürfen nur dann auf der Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn dies ausdrücklich im Plan festgesetzt ist und die Vorschriften gem. Art.7 Abs.5 BayBO eingehalten werden. Von der festgesetzten Grenzbebauung kann abgewichen werden, wenn ein Grenzabstand von min. 3,00m eingehalten wird.
- 1.45 Doppelgaragen (DGA) sind auf der Grundstücksgrenze zusammenzubauen.
- 1.46 Bei Doppelgaragen sind die Wand-, Gesims- und Firsthöhen in eine Flucht zu bringen.
- 1.47 Überbaubare Grundstücksflächen für Garagen (Ga) Doppelgaragen (DGA)
- 1.48 Die Garageneinfahrt hat min. 5,00m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu liegen.
- 1.49 Bauliche Anlagen zur Aufnahme von beweglichen Abfallbehältern sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen überdacht sein.
- 1.50 Die Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Anlagen zugelassen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind.
- 1.51 Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen zu den vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen geringere Abstandsflächen als nach §6 Abs.3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt.
- 1.60 **Stellung der baulichen Anlagen:**
- 1.61 Firststrichung der zu planenden Gebäude
- 1.62 Wandhöhen: Bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß: 3,50m  
Bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen: 6,00m  
Sockelhöhe max. 35 cm
- 1.70 **Äußere Gestaltung:**
- 1.71 Dachform: Satteldach  
Dachneigung: Bei I und II = 35° - 42°
- 1.72 Garagen erhalten Satteldächer in der Neigung des dazugehörigen Wohngebäudes.
- 1.73 Dachüberstand: Ortsgang min. 25cm, Traufe min. 55cm.
- 1.74 Dachdeckung: Ziegel oder Betondachsteine, Farbe hellrot.
- 1.75 Kniestock: Nur zulässig, sofern die Wandhöhe gem. Ziff. 1.62 dieser Festsetzungen nicht überschritten wird.
- 1.76 Dachflächenfenster sind zugelassen.
- 1.77 Dachgauben sind ausnahmsweise zugelassen. Sie haben sich den örtlichen Gaubenformen anzupassen. Das Hauptdach muß jedoch eine Neigung von min. 42° haben. GAUBENBREITE max. 100cm.
- 1.78 Die Außenmauern sind zu verputzen und weiß abzutönen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung und Genehmigung durch das Landratsamt.
- 1.79 Holzverkleidungen an den Außenwänden sind zugelassen. Diese sind dunkelbraun abzutönen.
- 1.80 UNBESSETZT
- 1.81 Sichtbetonteile dürfen nur als gliedernde Elemente und in besonderen Ausnahmefällen gezeigt werden.
- 1.84 Unzulässig an den Fassadenwänden sind Wandmalereien und Steinzeugverkleidungen aller Art, Asbestzementplatten, Geländerbrüstungen aus Skobalit o.Ä.
- 1.90 **Einfriedung:** (s. auch ZIFF 2.17)
- 1.91 Entlang der Verkehrsflächen Holzzaun oder Maschendrahtzaun mit hinterplanzter Hecke, h = 80cm und zusätzlich Betonsockel h = 30cm, insgesamt 1,10m - gemessen ab OK Randstein bzw. Gehweg.
- 1.92 Im Bereich der Sichtdreiecke Zaunhöhe max. 1,00m incl. Sockel ab OK Festiger Straße.
- 1.93 Zwischen den Grundstücken Maschendrahtzaun, h = 1,00m.
- 1.94 Die Errichtung von Zäunen ist nicht zwingend vorgeschrieben, wohl aber die Errichtung von Leistensteinen entlang der Straße als Ersatz für den Betonsockel.

- 1.95 Die Errichtung von Mauern ist unzulässig. Ausgenommen sind die Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter.
- 1.96 Die seitlichen Posten für Tore und Türen können gemauert oder in Sichtbeton (Holzstruktur) errichtet werden.
- 1.97 Die Anbringung von Sichtschutzmatten und Werbeanlagen an den Zäunen ist unzulässig.
- 2.00 **Verkehrs- und Versorgungsflächen:**
- 2.01 **Begrenzung öffentl. Verkehrsflächen**
- 15+55 Öffentliche Verkehrsfläche mit Profiltangaben
- F Öffentlicher Fußweg
- PRIV Private Verkehrsfläche (Nur Hinweis!)
- Einbahnstraße
- 2.02 **Sichtdreieck mit Angabe der Schenkellängen.**  
Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung, Ablagerung und Bepflanzung über 1,00m gemessen ab OK Straße freizuhalten. Ausgenommen sind Bäume mit Astansatz von min. 2,50m.
- 2.03 Öffentlicher Parkplatz
- 2.04 Trafostation
- 2.10 **Sonstige Festsetzungen:**
- 2.11 Öffentliche Grünfläche
- 2.12 Private Grünfläche
- 2.13 Begrenzung der Gemeinbedarfsfläche (Bauhof)
- 2.14 DIE ERRICHTUNG VON LÄRMINTENSIVEN ANLAGEN AUF DEM BAUHOFGELÄNDE IST UNZULÄSSIG
- 2.15 DIE KELLER DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT EINER WASSERDICHTEN WANNE ZU VERSEHEN.
- 2.16  $\rightarrow$  MASSANGABE IN METERN
- 2.17 **EINFRIEDUNGEN ENTLANG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN SIND ZU HINTERPFLANZEN SOWEIT NICHT DURCH PLANZEICHEN FESTGESETZT, KÖNNEN DAZU STANDORTGERECHTE GEHÖLZE NACH FREIER WAHL MIT AUSNAHME DER IN ZIFF.4.3 GRÜNDUNGSPLAN GENANNTEN ARTEN VERWENDET WERDEN.**  
Der Gründungsplan (Anlage Nr.1) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.  
WASSERABLEITUNG OBERIRDISCH  
WASSERABLEITUNG UNTERIRDISCH
- 3.00 **Hinweise**
- 3.01 Grundstücksgrenze mit Grenzstein
- 3.02 Aufgehobene alte Grundstücksgrenze (Vorschlag)
- 3.03 Neue Grundstücksaufteilung (Vorschlag)
- 3.04 Flurstücksnummer
- 3.05 Vorläufige Teilgrundstücksnummer
- 3.06 Böschung
- 3.07 Vorhandenes Hauptgebäude
- 3.08 Vorhandenes Nebengebäude
- 4.00 **Nachrichtlich übernommene Hinweise:**
- 4.01 Die einzelnen Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage, Wasserbesorgungsanlage und an die Stromversorgungsanlage anzuschließen.

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS BAUGEBIET KRANZBERG LINKS DER AMPER - MITTE**



- 5.00 **Vermerke**
- 5.01 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß §2a (6) BBauG vom 22.9.83 bis 31.12.83 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Kranzberg öffentlich ausgelegt.  
Kranzberg, den 24.5.1984. *Schroll* 1. Bürgermeister
- 5.02 Die Gemeinde Kranzberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.5.84 den Bebauungsplan gem. §10 BBauG als Satzung beschlossen.  
Kranzberg, den 24.5.1984 *Schroll* 1. Bürgermeister
- 5.03 Das Landratsamt Freising hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 12.8.84 Nr. 53-610-100/13 gem. §11 BBauG in Verbindung mit §1 der Verordnung vom 23.9.63 (GVBl.S.194) genehmigt.  
Freising, den 5. SEP. 1984 *DR HÄNNIG* Oberregierungsrat
- 5.04 Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 16.7.84 in der Gemeindekanzlei gem. §12 Satz 1 BBauG zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 16.7.84 ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist somit nach §12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
Kranzberg, den 20.8.1984 *Schroll* 1. Bürgermeister

MÜNCHEN, DEN 10.4.1981 - 11.2.81 - 19.10.83 - 15.2.84 - 25.4.84  
DER ENTWURFSVERFASSER:  
*Günther-Joachim Hermann*  
DIPL.-ING.-ARCHITECT BDA  
VEIT-POGNER-STRASSE 33  
8 MÜNCHEN 81, T. 91 45 33  
ARCHITECT BY AK  
22 268  
VERBAND DER ARCHITECTEN IN MÜNCHEN  
VERBAND DER ARCHITECTEN IN MÜNCHEN

# BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 6 Bundesbaugesetz zu der - Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~ -

des verbindlichen Bauleitplanes Nr. \_\_\_\_\_ der Gemeinde Kranzberg

Ortsteil Kranzberg Landkreis Freising Planbezeichnung: Links der Amper - Mitte

Fl.-Nr. 1 s. Titel Bebauungsplan

Gemarkung Kranzberg Plandatum: 10.4.81 Änderungsvermerk: 13.8.81/ 19.10.83  
15.1.84/ 25.4.84

Entwurfsverfasser: Dipl.-Ing. G.-J. Herrmann, Architekt BDA

Einwohnerzahl der Gemeinde am: 3.12.80 EW = 2901 Richtzahl bis 19 \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ EW

Gemeinde mit - geringer - ~~mittlerer~~ - ~~erhöhter~~ - Wohnsiedlungstätigkeit.

Landesplanerische Einstufung der Gemeinde: ~~Klein~~ - ~~Unter~~ - ~~Mittel~~ - ~~Ober~~ - ~~Zentrum~~

EW

## A. Baurechtliche Voraussetzungen

- Die - Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~ - des Bebauungsplanes erfolgt gem. ~~§ 2 Abs. 2 BBauG~~  
§ 8 Abs. 2 - ~~Satz 1~~ - ~~Satz 2~~ - BBauG
- Das Baugebiet wird - ~~ganz~~ - teilweise - ~~als Kleinsiedlungsgebiet~~ - ~~reines Wohngebiet~~ - allgemeines Wohngeb. - ~~Mischgebiet~~ - ~~Dorfgebiet~~ - ~~Kerngebiet~~ - ~~Gewerbegebiet~~ - ~~Industriegebiet~~ - ~~Wochenendhausgebiet~~ - ~~Sondergebiet~~ festgesetzt.
- In dem ~~in Aufstellung befindlichen~~ - genehmigten - Flächennutzungsplan wurde das Planungsgebiet ~~ganz~~ - teilweise - als Dorfgebiet und Allgem. Wohngebiet dargestellt.
- Begründung** für die - Aufstellung - ~~Änderung~~ - ~~Ergänzung~~ - des Bebauungsplanes (insbes. bei § 8 Abs. ~~2 Satz 3~~ - BBauG) gem. Gemeinderatsbeschluß vom 31.3.81 Nr. \_\_\_\_\_ Seite \_\_\_\_\_ :

Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

## B. Lage des Planungsgebietes

- Das Planungsgebiet liegt - nicht - im Außenbereich gem. § 35 BBauG, \_\_\_\_\_ m \_\_\_\_\_ der Ortsgrenze von \_\_\_\_\_. Es erhält über die Ringstraße -Straßen Anschluß an das bestehende Straßennetz. Bei der Unteren Dorfstraße - Straße erfolgt der Anschluß - innerhalb - ~~außerhalb~~ - der Ortsdurchfahrtsgrenze.

- Folgende Schutzzonen greifen in das Planungsgebiet ein:

Landschaftsschutzgebiet

- Der nächste zentrale Ort ist: Freising u. Allersh. Entfernung vom Planungsgebiet: 5 - 7 km

### 4. Entfernungen zu

a) Bahnhof <u>Freising</u> _____ <u>8km</u> m	f) Gemeindekanzlei _____ <u>500</u> m
b) Omnibus-/Taxi- <del>Haltestelle</del> <u>Haltestelle</u> _____ <u>500</u> m	g) <u>kath.</u> - Kirche <sup>3</sup> _____ <u>500</u> m
c) Volksschule _____ <u>900</u> m	h) Postamt _____ <u>500</u> m
d) Kindergarten _____ <u>500</u> m	i) _____ _____ m
e) Versorgungsläden _____ <u>500</u> m	k) _____ _____ m

<sup>1</sup> TF = Teilflächen (sind gesondert anzugeben)

<sup>2</sup> Himmelsrichtung

<sup>3</sup> Konfessionsangabe

**C. Beschaffenheit des Planungsgebietes**

1. Geländeverhältnisse: Nahezu eben. Die südl. Ringstraße ist um 1,85m aufgebösch.
2. Vorhandener Baumbestand: Keiner. Ausgenommen bebaute Flächen.
3. Bodenbeschaffenheit: 30cm Humusdecke über Kiesboden.
4. Max. Höhenunterschied: 1,00 m
5. Höchster Grundwasserstand unter OK Terrain: 0,5-1,0 m
6. Erforderliche Maßnahmen zur Erzielung eines tragfähigen und trockenen Baugrundes:  
 Alle Keller sind als wasserundurchlässige Wanne auszubilden.  
 Der Grundwasserstand wird gesenkt.  
 Drainage

**D. Bodenordnende Maßnahmen**

1. Eine Umlegung gem. §§ 45 ff. BBauG wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich: --
2. Eine Grenzregelung gem. §§ 80 ff. BBauG wird für folgende Flurstücksnummern erforderlich:  
 469/21 und 469/69, 469/75 und 465/1, 469/48 und 469/49, 469/31
3. Eine Flurbereinigung - ~~ist~~ wird - ~~nicht~~ - durchgeführt durch das Flurbereinigungsamt

**E. Bauliche Nutzung**

1. Im Bebauungsplan wird die besondere Art der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 2 BaunutzungsVO) wie folgt festgesetzt:

Besondere Art der baulichen Nutzung	Bruttofläche ha	Flurstücksnummern (TF = Teilflächen)
Allgem. Wohngebiet	3,1054	s. Bebauungsplan!
Dorfgebiet	0,6800	
Bauhof d. Gemeinde	0,5061	
Äußere Erschließung	0,2389	

**2. Flächenanteile**

Brutto-Baufläche Instruktionsgebiet insgesamt	4,5304	ha, =	100 v. H.
Äußere Erschließung	0,2389	ha, =	5,27
<b>abzüglich</b> öffentliche Verkehrsflächen	Innere Erschließung	0,4197	ha, = 9,26 v. H.
<b>abzüglich</b> Gemeindebedarfsflächen wie			
a) <u>Sammelbecken mit Gräben</u>	entfällt	ha, =	-
b) <u>Öffentl. Grünfl.+Kinderspielplatz</u>	0,1978	ha, =	4,38 v. H.
c) <u>Bauhof</u>	0,5061	ha, =	11,17 v. H.
d) <u>Priv. Grünfl. Fl.-Nr. 469/18</u>	0,3572	ha, =	7,88 v. H.
<b>Netto-Wohngebiet</b>	<b>2,8107</b>	<b>ha, =</b>	<b>62,04 v. H.</b>

3. Es wurden 26 Parzellen mit 26 Wohngebäuden und etwa 26 Wohneinheiten, 45 Garagen, 14 Pkw-Stellplätzen und 1 Kinderspielplätzen ausgewiesen.
4. Zu erwartender Bevölkerungszuwachs: 62 Einwohner mit 6 volksschulpflichtigen Kindern.

## F. Erschließung

### 1. Straßen:

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die nördl. u. südl. Ringstraße -Straßen.

Das Hauptverbindungsstück bis zum Planungsgebiet beträgt 0,00 m.

Straßenprofile und Konstruktion: 1,5m Gehsteig und 5,5m Fahrbahn. Nördl. Ringstraße mit Fahrbahnverbreiterung auf 6,00m. Einbahnstraße b = 3,00m.

Kostenträger: 100 v. H.<sup>1)</sup> die Gemeinde für die Gemeindeflächen

10 v. H. die Gemeinde für Fremdflächen.

90 v. H. die Grundeigentümer.

### 2. Wasser:

Die Wasserversorgung erfolgt durch ~~Gruppen~~ Anschluß an die zentrale Wasserversorgungsanlage des/der

Nächste Anschlußmöglichkeit an die vorhandene ~~geplante~~ Wasserversorgungsanlage in 0,00 m Entfernung.

Eine - Änderung - Erweiterung - der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird erforderlich durch  
Nicht erforderlich

Kostenträger: Teils die Gemeinde, teils die Grundeigentümer

### 3. Abwasser:

Die Abwasserbeseitigung erfolgt durch ~~Einzelkläranlagen - Sammelkläranlage mit - Versitzgruben - Untergrund-~~  
~~berieselung - Ableitung in den~~ \_\_\_\_\_ m entfernten Vorfluter (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

~~abflußlose Grube - als Übergangslösung - als Dauerlösung -~~ Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage  
~~der/des~~ Abwasserbeseitigungsanlage wird neu erstellt.

Nächste Anschlußmöglichkeit an den - geplanten ~~vorhandenen~~ Kanal in 0,00 m Entfernung.

Eine - Änderung - Erweiterung - der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage wird erforderlich durch

Es besteht noch keine Abwasserbeseitigungsanlage

Kostenträger: Teils Gemeinde, teils Grundeigentümer, je nach Besitzverhältn.

### 4. Strom:

Die Stromversorgung erfolgt durch Isar-Amperwerke AG

mittels - Verkabelung ~~Dachständeranschluß~~. Eine neue Trafo-Station wird - nicht - erforderlich ~~und ist - nicht - einge-~~  
~~plant~~ Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Stromnetz in 0,00 m Entfernung.

Kostenträger:

### 5. Gas:

Die Versorgung mit ~~Erdgas - Stadtgas~~ erfolgt durch

Nächste Anschlußmöglichkeit an das bestehende Netz in \_\_\_\_\_ m Entfernung.

~~Kostenträger:~~

### 6. Müll:

Die festen Abfallstoffe werden beseitigt durch priv. Müllabfuhr Fa. Heinz, Moosburg

7. Die Erschließungsanlagen werden - in einem Zug ~~in folgenden Abschnitten~~ - ausgeführt:

8. Die Erschließung wird - von der Gemeinde durchgeführt ~~durch Vertrag einem Dritten übertragen~~

<sup>1)</sup> mindestens 10 v. H

**G. Herstellungskosten** (überschlägige Ermittlung)

**1. Straßen, Wege, Plätze innerhalb des Baugebietes**

a) Fahrbahn	2825	qm à	70,--	DM
b) Wege	247	qm à	60,--	DM
c) Plätze (Parken)	390	qm à	70,--	DM
d) Gehsteige	735	qm à	70,--	DM
e) Randsteine	490	lfm à	50,--	DM
				Beton Granit
f) Straßenleuchten	13	Stck à	2500,--	DM
g) Grunderwerb		qm à		DM
h) Rambuord	410	à	80,--	DM
i)		à		DM
k) Herstellungskosten gem. Ziff. 1a) - i) abzüglich 10 v. H. <sup>1)</sup>				
Kostenanteil der Gemeinde in Höhe von DM 38.112,--				

l) Die jährlichen Unterhaltungskosten aus den Anlagen gem. Ziff. 1a) - i) betragen  
für die Gemeinde voraussichtlich  DM

**Summe der Straßen, Wege, Plätze:**

**2. Wasserversorgung innerhalb des Baugebietes**

a) Hauptstrang	490	lfm à	ca. 130,--	DM
b) Hausanschlüsse	23	Stck à	ca. 500,--	DM
c) Hydranten	eingerechnet!	Stck à		DM
d)		à		DM
e)		à		DM
f) Änderung oder Erweiterung der bestehenden Wasserversorgungsanlage durch _____				

g) Anschlußgebühr - lt. Satzung - ~~durch Umlegung~~ pro Anschluß \_\_\_\_\_ DM ergibt bei 23 Anschlüssen  
h) Sonstige Leistungen der Anschließer, nämlich \_\_\_\_\_

i) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen gem. Ziff. 2a) - f) betragen  
voraussichtlich  DM

**Summe der Wasserversorgung:**

**3. Abwasserbeseitigung (Misch - Trenn - System)**

a) Hauptsammler (Schmutzw.)	490	lfm à	300,--	DM
b) Hauptsammler (Regenw.)	490	lfm à	250,--	DM
c) Drainage		lfm à		DM
d) Hausanschlüsse	27	Stck à	2500,--	DM
e)		à		DM
f)		à		DM

g) Änderung oder Erweiterung der bestehenden Zentralanlage durch \_\_\_\_\_  
h) Anschlußgebühr - lt. Satzung - durch Umlegung - pro Anschluß \_\_\_\_\_ DM ergibt bei 27 Anschlüssen  
abzügl. Bauhofanteil mit 12.000,--

k) Die auf die Gemeinde fallenden jährlichen Unterhaltungskosten für die Anlagen gem. Ziff. 3a) - g) betragen  
voraussichtlich  DM

**Summe der Abwasserbeseitigung:**

Kosten DM	Einnahmen DM
197.750,--	
14.820,--	
27.300,--	
51.450,--	
24.500,--	
32.500,--	
32.800,--	
	343.008,--
381.120,--	343.008,--
63.700,--	
11.500,--	
	75.200,--
75.200,--	75.200,--
147.000,--	
122.500,--	
67.500,--	
	325.000,--
337.000,--	325.000,--

<sup>1)</sup> mindestens 10 v. H. diese Kosten sind nicht auf Dritte abwälzbar

